

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Änderung des Beschlusses vom 17. Oktober 2019 zu einer Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): § 11 und § 30 Absatz 1

Vom 14. Mai 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 beschlossen, seinen Beschluss vom 17. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie), wie folgt zu ändern:

- I. Im Titel des Beschlusses wird die Angabe „§11 und“ gestrichen.
- II. Nummer I. des Beschlusses wird aufgehoben.
- III. Nummer II. des Beschlusses wird Nummer I. des Beschlusses.
- IV. Der Wortlaut der Nummer I. des Beschlusses wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„I. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 1. In § 30 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „und“ ersetzt durch ein Komma.
 2. In § 30 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „(Anlage VI Teil A)“ der Punkt ersetzt durch das Wort „und“.
 3. Nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. das pharmazeutische Unternehmen den bestimmungsgemäßen Gebrauch für die zulassungsüberschreitende Anwendung seines Arzneimittels anerkannt hat und dieses pharmazeutische Unternehmen in Anlage VI Teil A wirkstoff- und indikationsbezogen aufgeführt ist.““
- V. Nummer III. des Beschlusses wird Nummer II. des Beschlusses.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken